Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 09.11.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen

§ 1
Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Bockenem“ und hat ihren Sitz in der Ortschaft Bockenem.

(2) Als Teile der Stadt Bockenem bestehen die folgenden Ortschaften:
Bockenem, Bönnien, Bornum am Harz, Bültum, Groß- und Klein Ilde - bestehend aus den Stadtteilen Groß Ilde und Klein Ilde -, Hary, Jerze, Königsdahlum, Mahlum, Nette, Ortshausen, Schlewecke, Störy, Upstedt, Volkersheim, Werder und Wohlenhausen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Bockenem zeigt einen Schild, gespalten von Gold und Rot, überdeckt mit einem unten gezinnten silbernen Schrägbalken.

(2) Die Farben der Stadt Bockenem sind „gelb – rot“. Die Flagge der Stadt ist „gelb – rot“, in der Mitte versehen mit dem Wappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Stadt Bockenem, Landkreis Hildesheim“.

(4) Eine Verwendung des Namens, der Bezeichnung und des Wappens der Stadt ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Über die Genehmigung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(5) Die Ortschaften führen ihre bisherigen – oder neuen – Wappen und Farben als örtliche Symbole. Bei geeigneten Anlässen können in den Ortschaften neben Stadtwappen und –flagge die örtlichen Symbole gezeigt werden.

§ 3
Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,
b. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Ortsräte

(1) In den Ortschaften Bockenem, Bönnien, Bornum am Harz, Königsdahlum, Mahlum, Nette, Schlewecke und Volkersheim werden Ortsräte gewählt.

(2) Die Ortsräte bestehen
a) in der Ortschaft Bockenem aus 9 Mitgliedern,
b) in der Ortschaft Bornum am Harz aus 7 Mitgliedern,
c) in den Ortschaften Bönnien, Königsdahlum, Mahlum, Nette, Schlewecke und Volkersheim aus jeweils 5 Mitgliedern.

(3) Die Grenzen der Ortschaften bilden die früheren Gemeindegrenzen

§ 5
Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

(1) Für die Ortschaften Bültum, Groß- und Klein Ilde, Hary, Jerze, Ortshausen, Störy, Upstedt und Werder werden vom Rat gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher gewählt.

(2) Für die Ortschaft Wohlenhausen wählt der Rat gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Für die Orte mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher können stellvertretende Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestimmt werden. Die Regelungen für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher gelten entsprechend.

§ 6
Übertragung von Hilfsfunktionen

(1) Der / dem Ortsbeauftragten /Ortsvorsteher/in können die folgende Hilfsfunktionen übertragen werden:

a) Die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten sowie deren Weiterleitung an die Stadtverwaltung,
b) die Meldung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung und die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügungen bei akuter Gefahr,
c) die Kontrolle von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z. B. Schul-, Sport-, Abwasser-, Wasserversorgungsanlagen, Kindergärten, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),
d) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien).
e) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Mithilfe bei Erhebungen für statistische Zwecke,
f) die Veröffentlichung von Bekanntmachungen,
g) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Wunsch der Verwaltung,
h) die Vorbereitung bzw. Durchführung von kommunalen Versammlungen, Feierstunden und Festen in der Ortschaft,
i) die verantwortliche Verwaltung der budgetierten Haushaltsmittel.

(2) Zusätzlich werden der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher folgende Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen:

- die Benennung von Personen für Sammlungen und Zählungen,
- die Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaft, soweit sich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Einzelfall die Ehrung nicht vorbehält; in diesem Fall ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hinzuzuziehen

§ 7
Vertretung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen / Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie oder ihn gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG vertreten.

§ 9
Anregungen und Beschwerden

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 34 NKomVG sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter.

(2) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bockenem zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden rechtsverbindlich im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim verkündet.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen sind rechtsverbindlich durch Aushang am Rathaus zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Außerdem sind die ortsüblichen Bekanntmachungen soweit sie auch Ortschaften betreffen, in diesen Ortschaften nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Ortschaften auszuhängen.

(4) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden zusätzlich informativ auf der Homepage der Stadt Bockenem veröffentlicht.

(5) Die Aushangzeit nach Abs. 2 und 3 beträgt grundsätzlich zwei Wochen – vom Tag nach dem Aushang gerechnet -, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Der Tag des Aushangs und der Abnahme der ortsüblichen Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

§ 11
Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften.
Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragestellung sowie zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

(2) Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 S. 3 NKomVG bleiben unberührt.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 09.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Bockenem, d. 09.11.2026

Jens Lüer
Bürgermeister